jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/19 4Ob344/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1981

Norm

ABGB §1330 Abs2 BII
UWG §7 D

Rechtssatz

§ 1330 Abs 2 ABGB und § 7 UWG sind in Bezug auf das Erfordernis einer individuell gezielten, für dritte Personen erkennbaren Bezugnahme zwischen der kreditschädigenden Äußerung und der dadurch gefährdeten Person in gleicher Weise auszulegen. Daraus folgt, daß eine Äußerung, die eine derartige gezielte Bezugnahme nicht erkennen läßt und die bloß eine mittelbare Auswirkung auf Personen, die außerhalb des Zielbereiches der Äußerung stehen, ermöglicht, diesen Tatbestanden nicht unterstellt werden kann. Schädigung durch unrichtige Marktanalyse.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 344/81
  Entscheidungstext OGH 19.05.1981 4 Ob 344/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0032368

Dokumentnummer

JJR_19810519_OGH0002_0040OB00344_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at